Stellplatzablösesatzung der Gemeinde Steinreich

Aufgrund des § 3 der Ko9mmunalverfassung des Land Brandenburg in der derzeit gültigen Fassung und des § 87 Abs. 4 und § 49 Abs. 3 und 4 der Brandenburgischen Bauordnung vom 19.05.2016 (GVBl. I Nr. 14), in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Steinreich in der Sitzung vom 13.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

1. Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Steinreich.

§ 2
Ablösebeträge je Stellplatz

Stimmt die Gemeinde zu, dass der Bauherr seine Verpflichtung zur Errichtung der notwendigen Stellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 49 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, ist je abzulösenden Stellplatz folgender Ablösebetrag zu zahlen:

- im gesamten Satzungsgebiet 2.200,00 Euro

Anlage 1 – Kalkulation Herstellungskosten PKW-Stellplatz ist Bestandteil der Satzung.

§ 3
Sicherheitsleistung, Vollstreckungsunterwerfung

Leistet ein Bauherr bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages nicht Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstituts, darf der Stellplatzablösevertrag seitens der Gemeinde nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus dem Stellplatzablösevertrag unterwirft.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Stellplatzablösesatzung der Gemeinde Steinreich tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, 25.07.2017

gez. Jens-Hermann Kleine
Amtsdirektor